



# Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 LANZENDORF  
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42220  
[http:// www.lanzendorf.at](http://www.lanzendorf.at) e-mail: [gemeinde@lanzendorf.at](mailto:gemeinde@lanzendorf.at)  
UID Nr: ATU16252908

## KUNDMACHUNG

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lanzendorf erlässt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 293 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, in der Fassung BGBl- I Nr. 155/2015, nachstehende

## MARKTORDNUNG

für die Gemeinde Lanzendorf

### § 1 Marktname, Markttag, Marktzeiten

**Marktname:** Monatsmarkt

**Markttag:** 1. Donnerstag im Monat

**Marktzeiten:** 15:00-19:00 Uhr

Standaufbau: ab 14:00 Uhr

Standabbau: ab 19:00 Uhr

### § 2 Marktgebiet

Der Markt wird am Dorfplatz vor dem Alfred Leiner Volkshaus, Untere Hauptstraße 46-48 abgehalten.

### § 3 Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, Blumen und Pflanzen, zum freien Verkehr zugelassene Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel.

Verboten sind:

Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Bettfedern, Obstbäume und Obststräucher

- (2) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken im Rahmen des § 154 (5) der Gewerbeordnung.

## **§ 4 Marktstandplätze und deren Zuweisung**

Allen Marktbes chickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Gemeinde Lanzendorf, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern plätzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

## **§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz**

- (1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde Lanzendorf verändert, vertauscht oder von einem anderem als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (2) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.
- (3) Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren anzubieten (§ 286 GewO) – selbstverständlich auch Künstler u. im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung (Ausnahmen gem. § 2 GewO).

## **§ 6 Marktbehörde**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Bürgermeisterin, ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

## **§ 7 Marktaufsicht**

- (1) Die mittelbare Marktaufsicht wird von den vom Bürgermeister beauftragten Organen durchgeführt. Die Organe der Marktaufsicht sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Marktordnung bzw. den Marktfahrer/Marktbes chicker befristet oder dauerhaft des Marktes zu verweisen.
- (2) Aufgrund wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung, gegen lebensmittelrechtliche und lebensmittelhygienische Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Marktordnung, gegen Anordnungen der Marktaufsicht kann die Untersagung der weiteren Ausübung erfolgen.

## **§ 8 Marktgebühren**

Die Höhe der Marktstandsgebühren wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lanzendorf festgesetzt.

## **§ 9 Warenbehandlung**

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie

gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon udgl.) zu schützen.

## § 10 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

## § 11 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände; ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Der Standplatz ist nach dem Standabbau besenrein zu verlassen.

## § 12 Allgemeine Bestimmungen

Durch die Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## § 13 Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung sind gemäß § 368 GewO 1994 strafbar.

## § 14 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

Die vorstehende Marktordnung tritt am Tag nach der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Lanzendorf am, 2.7.2019

Die Bürgermeisterin



  
Silvia Krispel

angeschlagen am: 5.7.2019

abgenommen am: 14.8.2019